

Betriebssatzung

des Eigenbetriebs Stadtwerke Hockenheim

vom 23.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2009

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe der Stadt Hockenheim und das Freizeitbad Aquadrom sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden unter der Bezeichnung "Stadtwerke Hockenheim" geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Betrieb des Freizeitbades Aquadrom. Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Insbesondere beschließt der Gemeinderat über
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserbezugsverträgen mit den Energie- und Wasserlieferanten des Eigenbetriebes,
 - b) die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, soweit nach dieser Betriebssatzung nicht der Werkausschuss oder die Werkleitung zuständig sind.

§ 3

Werkausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werkausschuss gebildet. Der Werkausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Für die weiteren Mitglieder des Werkausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der Werkausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) wenn die Vergabesumme 30.000,-- € übersteigt, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000,-- € übersteigt,
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 3.000,-- € übersteigt,
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 3.000,-- € oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 5 Jahre beträgt,
 8. die Festsetzung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte für den Strom- und Gasbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenersätze usw.),
 9. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2;
 10. die Bestellung anderer als der in § 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
 11. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,

12. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte,
 13. die Führung von Rechtstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 1.000,-- €,
 14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 1.000,-- € beträgt,
 15. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleiter,
 16. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind sowie zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000,-- € übersteigen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über
- die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der beim Eigenbetrieb
- a) Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
 - b) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Beschäftigten,
 - c) die Festsetzung der Vergütung bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Der Gemeinderat kann einen Werkleiter zum Ersten Werkleiter bestellen. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (2) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werkausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die

Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Ferner obliegen der Werkleitung der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen für Strom, Gas und Wasser.
- (4) Die Werkleitung entscheidet im Benehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb
 - a) Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD
 - b) Aushilfsbeschäftigten,
 - c) Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- (5) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Werkleitung hat dem Fachbediensteter für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Abs. 5) zuzuleiten.
- (7) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Besteht die Werkleitung aus mehreren Betriebsleitern, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Hat der Eigenbetrieb nur einen Werkleiter, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Der Gemeinderat kann jedem Werkleiter Einzelvertretungsbefugnis übertragen. Der Erste Werkleiter ist stets allein vertretungsberechtigt.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 10.339.050,37 € festgesetzt.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 7

Steuerklausel

- (1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt oder dieser nahestehende Dritte angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu vergüten.
- (2) Verstöße gegen Abs. 1 sind insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gemeinde nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Stadt.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 22.07.2009

Dieter Gummer
Oberbürgermeister